



# Nachlassplanung für Musikerinnen und Musiker

verfasst von Florian Schmidt-Gabain

I.	Einleitung .....	3
II.	Terminologie .....	3
III.	Die drei Phasen der Nachlassplanung im Überblick .....	3
IV.	Kenntnis des Inhalts des dereinstigen Nachlasses erlangen .....	4
V.	Finanzielle Bewertung von Musikernachlässen .....	5
A.	Finanzielle Bewertung des Repertoires eines Musikers .....	6
B.	Finanzielle Bewertung des physischen Musikernachlasses .....	8
VI.	Nachlassstrategie erarbeiten und umsetzen .....	8
A.	Wie ein Musikernachlass relevant bleibt .....	8
1.	Aufmerksamkeit für den Musikernachlass .....	8
2.	Zugänglichkeit .....	10
B.	Verwaltungsorganisation von Musikernachlässen .....	10
1.	Wichtige Aufgaben .....	11
2.	Entscheidungsgewalt über Erledigung von Aufgaben .....	11
a.	Einheitliche Oberleitung als Grundsatz der Aufgabenzuteilung .....	11
b.	Wer für die Ausübung der einheitlichen Oberleitung in Frage kommt .....	12
aa.	Familie .....	12
bb.	Dritte .....	13
cc.	Mischformen .....	13
c.	Verwaltung des physischen Musikernachlasses .....	14
3.	Verteilung der Erträge aus dem Musikernachlass .....	14
4.	Zeitpunkt für die Festlegung der Verwaltungsorganisation .....	15
C.	Pflichtteilsrecht .....	15
D.	Stiftung .....	16
1.	Grundzüge der Schweizer Stiftung .....	16
2.	Einsatzmöglichkeiten der Stiftung bei Musikernachlässen .....	17
a.	Stiftung zur Verwaltung des Musikernachlasses .....	17
b.	Stiftung zur Leistung von Grundlagenarbeit .....	17
VII.	Zusammenfassung .....	18



David Bowie im Mai 1976 während eines Konzerts seiner Tour «The White Duke on the Stage!» im Wembley Empire Pool, London. (Foto: Mark und Colleen Hayward/Getty Images.)

David Bowie starb am 10. Januar 2016. In den darauffolgenden zwölf Monaten erhöhten sich die Einnahmen aus dem Tonträgerabsatz (physisch und online) im Vergleich zu den zwölf Monaten vor seinem Tod um das Vierzigfache. Nach zwei Jahren war dieser «Tribute-Effekt» (siehe Kasten S. 9) aber bereits wieder vorbei und die Tonträgerereinnahmen im Jahr 2018 lagen bei zwei Drittel derjenigen des Jahres 2015.

## I. Einleitung

In einem Musikerleben<sup>1</sup> entstehen unzählige Kompositionen, Songtexte und Aufnahmen sowie verschiedene Rechte daran, kommt es zu zahlreichen Aufführungen, an denen wiederum Rechte bestehen, werden diverse Verträge abgeschlossen, sammeln sich Notenblätter und Korrespondenzen an, mitunter entwickelt sich auch eine Instrumentensammlung. Hinzukommen können Persönlichkeits- und Markenrechte – und natürlich gibt es da den ganz «normalen» Nachlassinhalt, der aus Bankguthaben, Aktien, Immobilien, Hausrat etc. besteht. Bezüglich all dem stellt sich die Frage, wer nach dem Ableben des Musikers darüber verfügen soll. Musikspezifisch ist insbesondere zu klären, wer entscheiden soll, welche Alben posthum veröffentlicht werden, wer bestimmen soll, ob ein Werk des verstorbenen Musikers für einen Werbespot verwendet wird, und wo die physischen musikalischen Hinterlassenschaften aufbewahrt werden sollen. Vor allem geht es aber auch um die Frage, wie ein Musikernachlass relevant gehalten wird, wie es also gelingt, dass die Musik des Musikers weiterhin gespielt und gehört wird. Welche Möglichkeiten es gibt, diese Fragen zu beantworten, und was darüber hinaus bei der Nachlassplanung für Musiker zu beachten ist, wird in dieser Broschüre erläutert.

Nachlassplanung beginnt für Musiker übrigens nicht erst, wenn sie ein fortgeschrittenes Alter erreicht haben, sondern eigentlich schon bei der Unterzeichnung des allerersten Vertrags, der die eigene Musik betrifft. Oft sehen die zentralen Verträge des Musikbusiness, also Verträge mit Verlagen und Labels, nämlich standardmässig vor, dass Musiker einen Teil der Rechte an ihren Werken für die gesamte Schutzdauer unwiderruflich übertragen. Daher hat man als Musiker, weil sich die Schutzdauer bei Urheberrechten 70 Jahre über den Tod hinaus erstreckt und auch die Rechte der ausübenden Künstler meist erst nach deren Ableben auslaufen, für Teile des Nachlasses häufig schon Nachlassplanung betrieben, ohne sich dessen überhaupt bewusst gewesen zu sein.

## II. Terminologie

Im Musikgeschäft existieren zahlreiche Begriffe für das, was ein Musiker ist. Dabei kann es sein, dass im Pop-Rock-Bereich (U-Musik) andere Bezeichnungen verwendet werden als im Klassik-Bereich (E-Musik), oder es kommt sogar innerhalb dieser Bereiche zu unterschiedlichen Begriffsverwendungen. In dieser Broschüre wird nicht zwischen Pop-Rock und Klassik bzw. U- und E-Musik unterschieden. Denn hinsichtlich der Nachlasspla-

nung unterscheiden sich diese Bereiche im Grundsatz kaum. Konkret kann in dieser Broschüre mit dem Ausdruck «Musiker» ein Komponist, Texter, Interpret, Ausübender, Dirigent, Solist oder Sänger gemeint sein.

Ein Durcheinander an Begriffen besteht im Musikgeschäft nicht nur in Bezug auf den Musiker, sondern auch in Bezug auf dessen Schaffen. Diese Broschüre verwendet zur Bezeichnung der Arbeitsergebnisse des Musikers ausschliesslich die drei urheberrechtlichen Grundbegriffe des Werks, der Darbietung und der Aufnahme. Die Bedeutung dieser Begriffe ist im Kasten auf S. 4 näher erläutert.

## III. Die drei Phasen der Nachlassplanung im Überblick

Einfach gesagt lässt sich die Nachlassplanung für Musiker in drei Phasen einteilen:

1. Kenntnis des Inhalts des dereinstigen Nachlasses erlangen
2. Finanzielle Bewertung der einzelnen Bestandteile des dereinstigen Nachlasses vornehmen
3. Nachlassstrategie erarbeiten und umsetzen

In der ersten Phase geht es darum, eine umfassende Kenntnis darüber zu erlangen, woraus sich der dereinstige Nachlass zusammensetzen wird (und woraus nicht).

In der zweiten Phase ist zu ermitteln, welcher finanzielle Wert den einzelnen Bestandteilen des dereinstigen Nachlasses zukommt.

In der dritten Phase entwickelt man eine Strategie, wie der Nachlass nach dem Ableben des Musikers verwaltet und relevant gehalten werden soll, und unternimmt die nötigen (juristischen) Handlungen, um diese umzusetzen.

Die drei Phasen sind nicht streng chronologisch zu verstehen und lassen sich auch nicht strikt voneinander trennen. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass sich einerseits die Bedürfnisse einer Nachlassplanung im Verlauf der Karriere eines Musikers ändern können und dass sich andererseits das in die Nachlassplanung zu integrierende musikalische Schaffen wie auch der sonstige Bestand des dereinstigen Nachlasses fortwährend erweitern.

### Für eine internationale Leserschaft

Diese Broschüre richtet sich grundsätzlich an eine internationale Leserschaft. Denn zahlreiche Aspekte der drei Phasen der Nachlassplanung für Musiker sind nicht länderabhängig. Die rechtlichen Ausführungen richten sich nach dem Schweizer Recht. Die Rechte der kontinental-europäischen und auch mancher aussereuropäischer Länder sind dem Schweizer Recht aber oft ähnlich.

<sup>1</sup> In dieser Broschüre wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden damit gleichberechtigt angesprochen und mitgemeint.

## Werk, Darbietung, Aufnahme: drei zentrale Begriffe des Musikurheberrechts

Im Musikurheberrecht dreht sich (fast) alles um Werke, Darbietungen und Aufnahmen. Es handelt sich dabei um drei verschiedene Arten von Arbeitsresultaten eines Musikers, die das Urheberrecht alle einzeln schützt.

Mit einem Werk ist eine Komposition, ein Text oder die Kombination aus beiden, also ein Musikstück (auch Song oder Lied genannt) gemeint. Den Komponisten bzw. Texter, der es schafft, bezeichnet man als Urheber. Werke sind durch das Urheberrechtsgesetz (URG) umfassend geschützt. Deshalb darf ein Werk durch einen Dritten nur verwendet werden, wenn die Zustimmung des Urhebers vorliegt. Insbesondere zustimmungspflichtig sind die Herstellung von Tonträgern, das Zugänglichmachen des Werks im Internet, die Verwendung des Werks als Filmmusik und die Verwendung von Werkteilen zur Schaffung eines neuen Musikstücks. Werke sind zudem durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt (siehe Kasten S. 12). Geschützt sind Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (siehe Kasten S. 7). Die Schweizer Verwertungsgesellschaft für Werke der Musik ist die SUISA.

Unter einer Darbietung versteht man die Aufführung eines Werks. Den ein Werk aufführenden Musiker nennt man Interpreten. Singt z. B. Gölä den Song *Satisfaction*, so ist er Interpret seiner Darbietung von *Satisfaction* (aber natürlich nicht Urheber des Musikstücks *Satisfaction*). Auch Darbietungen sind durch das URG eigenständig geschützt. Der Schutzzumfang ist im Grundsatz gleich wie bei einem Werk. Eine Darbietung darf also nur verwendet werden, wenn der Interpret damit einverstanden ist. Geschützt sind Darbietungen 70 Jahre ab dem Zeitpunkt ihrer Erbringung (siehe Kasten S. 7). Die in der Schweiz für Darbietungen zuständige Verwertungsgesellschaft ist die SWISSPERFORM.

Eine Aufnahme ist die Festlegung einer Darbietung auf einem (physischen oder elektronischen) Tonträger. Auch Aufnahmen genießen den Schutz durch das URG, allerdings geht dieser weniger weit als bei Werken und Darbietungen. Geschützt ist nur die Vervielfältigung der Aufnahme, ihre Zugänglichmachung im Internet und in gewissem Umfang auch das öffentliche Abspielen. Inhaber der Rechte an einer Aufnahme ist ihr wirtschaftlicher Produzent. Das ist diejenige Person, die die Aufnahme finanziert und das wirtschaftliche Risiko trägt. Geschützt sind Aufnahmen 70 Jahre ab dem Datum ihrer Herstellung bzw. Veröffentlichung (siehe Kasten S. 7). Die in der Schweiz für Aufnahmen zuständige Verwertungsgesellschaft ist die SWISSPERFORM.

Bei der Nachlassplanung eines Musikers sollte nach Möglichkeit versucht werden, die Berechtigungen an Werken, Darbietungen und Aufnahmen, bei denen der Musiker mitgewirkt hat, in einer Hand zu konzentrieren (siehe S. 11 ff.).



## IV. Kenntnis des Inhalts des dereinstigen Nachlasses erlangen

Nachlassplanung erfordert als Erstes eine genaue Kenntnis dessen, woraus der Nachlass dereinst bestehen wird und woraus nicht.

Aus musikspezifischer Sicht besonders wichtig sind genaue Aufstellungen der Werke, die der Musiker geschaffen hat, der Darbietungen, die er erbracht hat, der Aufnahmen, die er selbst produziert hat, der Verträge, die er mit Verlagen, Labels, Managern und Agenturen abgeschlossen hat, und der Unternehmen, an denen er beteiligt ist. Ebenso wichtig sind Aufstellungen der Noten- und Textmanuskripte des Musikers, seiner Korrespondenz und der Memorabilia zu seiner Person. Dabei ist es sinnvoll, zwischen dem immateriellen und dem physischen Musikernachlass zu unterscheiden. Mit dem immateriellen Musikernachlass sind in erster Linie Rechte und Verträge gemeint, mit dem physischen Musikernachlass hingegen physisch existierende Objekte. Eine zentrale Kategorie des immateriellen Musikernachlasses ist das Repertoire. Mit diesem Begriff bezeichnet man sämtliche Werke, Darbietungen und selbst produzierte Aufnahmen eines Musikers (siehe auch S. 6 ff.).

Eine ausführliche Liste, welche Elemente des immateriellen und des physischen Musikernachlasses in der Phase der Kenntniserlangung des Nachlassinhalts zu erfassen sind, findet sich im Kasten auf S. 5 f.

In Bezug auf die Feststellung der Rechte- und Vertragssituation ist ein spezielles Augenmerk darauf zu richten, inwiefern der Musiker (bzw. seine Erben) noch selbst über die Verwertung seines Schaffens bestimmen kann und inwiefern er die Entscheidungskompetenz darüber bereits an Dritte, vor allem Verlage und Labels, übertragen hat. Nicht selten sind nämlich die Verwertungsrechte das eigene musikalische Schaffen betreffend schon zu Lebzeiten vertraglich langfristig oder gar endgültig aus der Hand gegeben worden und es verbleiben nur Ansprüche auf eine finanzielle Beteiligung an den Verwertungserlösen und ggf. bestimmte Vetorechte. Dies kann die zur Auswahl stehenden Möglichkeiten an Nachlassstrategien beträchtlich einschränken, es sei denn, man tätigt umfangreiche Rückkäufe und/oder Rücklizenzierungen oder schliesst Kooperationsvereinbarungen mit den Dritten ab (siehe S. 11 ff.).

Auch über die allgemeinen Vermögensverhältnisse (Immobilien, Bankguthaben, Anlageportfolios etc.) sollte man sich detailliert im Klaren sein, weil die Nachlassplanung immer umfassend und nicht nur in Hinblick auf das musikalische Schaffen erfolgen sollte. Musikspezifisch ist zu klären, ob der Musiker über Fürsorgeansprüche gegenüber Verwertungsgesellschaften verfügt (insbesondere gegenüber der SUISA). Die Umsetzbarkeit einer Nachlassstrategie hängt ausserdem vielfach davon ab, ob sie durch die Mittel des nicht musikalischen Nachlasses finanziert werden kann.

Zur Phase der Kenntniserlangung des Nachlassinhalts gehört schliesslich auch, dass man sich die Familienver-

hältnisse vor Augen führt. Dies erleichtert es, mögliche familieninterne «Nachlassverwalter» zu identifizieren, zwistbeladene Familienverhältnisse zu erkennen und die Pflichtteile der Erben zu bestimmen (zu den Pflichtteilen siehe S. 15 f.).

Eine Übersicht des Nachlassinhalts zu gewinnen, kann mit Aufwand verbunden sein. Diesen Aufwand sollte man jedoch nicht scheuen, denn eine detaillierte und vollständige Übersicht des Nachlassinhalts ist das A und O einer erfolgreichen Nachlassplanung. Übersieht man z. B., dass im Nachlass unveröffentlichtes Material vorhanden ist, und entwickelt sich aufgrund fehlender Regelungen ein Streit darüber, wer posthum darüber verfügen darf, kann sich dies nachteilig auf die Verwertung des gesamten musikalischen Nachlasses auswirken. Denn die Publikation unveröffentlichter Musik erzeugt auch Aufmerksamkeit für alle anderen Teile eines Musikernachlasses.

Die Verwertungsgesellschaften sowie die Verlage und Labels eines Musikers können bei der Erstellung einer Übersicht der Werke, Darbietungen und Aufnahmen eines Musikers Hilfe leisten, weil sie (zumindest bezüglich des durch sie verwalteten Materials) über detaillierte Aufstellungen verfügen (müssten). Die von Verwertungsgesellschaften, Verlagen und Labels gelieferten Informationen sind jedoch unbedingt einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

Dass es ein Musiker seinen Erben überlässt, eine Übersicht des Nachlassinhalts zu erstellen, ist nicht anzuraten. Die Erben werden damit in aller Regel überfordert sein. Zum einen kennt niemand seinen dereinstigen Nachlass so gut wie der künftige Erblasser selbst, zum anderen dürften die wenigsten Erben eines Musikers selbst Musiker sein, so dass sich Informationsdefizite potenzieren.

Vorsicht kann beim Beiziehen von Personen angebracht sein, die ein eigenes Interesse am Nachlass haben, sei es, weil sie in einer geschäftlichen Beziehung zum Musiker stehen, sei es, weil es sich um mögliche Erben handelt. Werden solche Personen mit der Erstellung einer Nachlassübersicht betraut, empfiehlt es sich, die Nachlassübersicht extern überprüfen zu lassen, nachdem sie erstellt wurde.

## V. Finanzielle Bewertung von Musikernachlässen

Hat man den Inhalt des dereinstigen Musikernachlasses bestimmt, sind dessen einzelne Bestandteile finanziell zu bewerten, und zwar sowohl die musikspezifischen Nachlassbestandteile als auch der übrige Nachlassinhalt. Eine Bewertung ist aus mehreren Gründen notwendig: Zum einen spielt der Wert eines Nachlasses bei der Wahl der richtigen Nachlassstrategie eine Rolle, zum anderen ist eine Einhaltung der Pflichtteile der Erben nur möglich, wenn man den Wert des (Gesamt-)Nachlasses kennt (zu den Pflichtteilen siehe S. 15 f.).

## Musikspezifische Elemente von Musikernachlässen

Bei der Planung eines Musikernachlasses sind Aufstellungen über folgende musikspezifische Elemente zu erstellen. Es wird dabei zwischen dem immateriellen und dem physischen Musikernachlass unterschieden, wobei diese Trennung durchaus unscharf sein kann.

### Immaterieller Musikernachlass:

#### – Werke des Musikers

Zu Werken des Musikers sollten folgende Angaben erfasst werden:

- Titel, ggf. Identifikationsnummern (z. B. ISWC [International Standard Work Code]) und Zeitpunkt, zu welchem sie geschaffen wurden
- Verlag, bei welchem sie verlegt sind, und Angaben dazu, welche Rechte daran dem Verlag eingeräumt wurden, welches die vereinbarten Entgelte sind und welches die Kündigungsmodalitäten der Verlagsverträge sind
- Verwertungsgesellschaft, welche die Rechte daran wahrnimmt (inkl. Umfang der Rechtswahrnehmung)
- Ggf. Angaben zu Miturhebern
- Ggf. Angaben zu weiteren Personen, die daran berechtigt sind
- Angaben zu von ihnen existierenden Darbietungen (sowohl Darbietungen durch Dritte als auch durch den Musiker selbst) und zu Aufnahmen dieser Darbietungen (analog zu den Angaben, die zu den Darbietungen und selbst produzierten Aufnahmen des Musikers zusammengestellt werden)

#### – Darbietungen des Musikers

Zu Darbietungen des Musikers sollten folgende Angaben erfasst werden:

- Zeitpunkt, zu welchem sie erbracht wurden, und Angaben zum dargebotenen Werk
- Label, das über die Verwertungsrechte daran verfügt, und Angaben dazu, welches die vereinbarten Entgelte sind und welches die Kündigungsmodalitäten der Labelverträge sind
- Verwertungsgesellschaft, welche die Rechte daran wahrnimmt (inkl. Umfang der Rechtswahrnehmung)
- Angaben zu davon existierenden Aufnahmen (analog zu den Angaben, die zu den selbst produzierten Aufnahmen des Musikers zusammengestellt werden)
- Angaben zur Urheberschaft der dargebotenen Werke und zum Verlag, bei dem diese Werke verlegt sind
- Ggf. Angaben zu Mitinterpreten
- Ggf. Angaben zu weiteren Personen, die daran berechtigt sind

Fortsetzung Seite 6 →

Die musikspezifischen Bestandteile eines Musikernachlasses bereiten bei der Bewertung regelmässig besondere Schwierigkeiten. Im Weiteren wird im Detail aufgezeigt, wie bei der Bewertung des Repertoires eines Musikers vorzugehen ist. Zudem werden die Grundzüge der Bewertung des physischen Musikernachlasses besprochen.

## A. Finanzielle Bewertung des Repertoires eines Musikers

Das Repertoire besteht wie erwähnt aus sämtlichen Werken, Darbietungen und selbst produzierten Aufnahmen eines Musikers. Bei der Bewertung des Repertoires eines Musikers geht es um die Frage, welche Erträge sich in Zukunft aus der Verwertung des Repertoires erzielen lassen.

Fortsetzung von Seite 5

- Aufnahmen, die der Musiker selbst produziert hat  
Zu den vom Musiker produzierten Aufnahmen sollten folgende Angaben erfasst werden:
  - Titel, ggf. Identifikationsnummern (z. B. ISRC/ISAN [International Standard Record Code / International Standard Audiovisual Number]) und Zeitpunkt, zu welchem sie hergestellt bzw. veröffentlicht worden sind
  - Angaben zum Label des Musikers
  - Angaben zu Masteronträgern, auf denen sie sich befinden
  - Verwertungsgesellschaft, welche die Rechte daran wahrnimmt (inkl. Umfang der Rechtewahrnehmung)
  - Angaben zur Urheberschaft der dargebotenen Werke und zum Verlag, bei dem diese Werke verlegt sind
  - Angaben zu den beteiligten Interpreten
  - Ggf. Angaben zu Mitproduzenten
  - Ggf. Angaben zu weiteren Personen, die daran berechtigt sind
- Verlage, mit denen der Musiker Verlagsverträge abgeschlossen hat (mit Angaben zu den verlegten Werken)
- Labels, mit denen der Musiker Labelverträge abgeschlossen hat (mit Angaben zu den von den Verträgen erfassten Darbietungen)
- Verwertungsgesellschaften, mit denen der Musiker Wahrnehmungsverträge abgeschlossen hat (mit Angaben zu den Werken, Darbietungen und Aufnahmen, die davon erfasst sind)
- Registrierte Marken, die im Zusammenhang mit dem Musiker stehen, sowie Angaben zu den Inhabern und Lizenzverträgen, die darüber geschlossen wurden
- Verträge, die über Persönlichkeitsrechte des Musikers abgeschlossen wurden (z. B. Verträge zur Nutzung des Bildes des Musikers)
- Verträge, die mit Fotografen abgeschlossen wurden, die Fotos des Musikers geschaffen haben
- Verträge, die in Bezug auf Material über den Musiker (z. B. Biografien, Interviews, Lebensverfilmungen, Dokumentarfilme) abgeschlossen wurden
- Weitere Vertragsverhältnisse, die der Musiker im Zusammenhang mit seinem musikalischen Schaffen abgeschlossen hat, wie z. B. Gesellschaftsverträge, Aktienbindungsverträge, Managementverträge, Agenturverträge, Sponsoringverträge, Merchandisingverträge etc.

- Beteiligungen des Musikers an Unternehmen, die das Schaffen des Musikers auswerten oder halten
- Unveröffentlichtes Material (Werke, Darbietungen und Aufnahmen; inkl. Angaben zu vertraglichen Berechtigungen daran)
- Social-Media-Präsenzen und Websites des Musikers
- Online-Konten des Musikers bei Verwertungsgesellschaften
- E-Mail-Konten des Musikers

### Physischer Musikernachlass:

- Noten- und Textmanuskripte
- Exemplare von allen Arten von Handelstonträgern und Handelstonbildträgern, die Aufnahmen von durch Dritte dargebotene Werke des Musikers oder von Darbietungen des Musikers enthalten
- Exemplare von allen Masteronträgern, die durch den Musiker selbst produziert wurden oder sich sonst in seinem Besitz finden
- Fotos des Musikers und seines Umfelds
- Korrespondenz des Musikers
- Instrumente des Musikers
- Material über den Musiker, über welches der Musiker physisch verfügt (z. B. Biografien, Interviews, Lebensverfilmungen, Dokumentarfilme)
- Memorabilia (z. B. Goldene Schallplatten, Michael Jacksons Handschuh, Udo Jürgens' Bademantel)

Viele der genannten Elemente sind untereinander verbunden (z. B. Fotos und Verträge mit deren Fotografen). Es ist sinnvoll, diese Verbindungen kenntlich zu machen.

Bei sämtlichen Aufstellungen ist darauf zu achten, dass sie ausreichend detailliert sind und insbesondere Angaben zu den physischen Aufbewahrungsorten bzw. den elektronischen Speicherorten enthalten. Ist der Zugang zu diesen Orten geschützt, ist sicherzustellen, dass die Personen, die zugangsberechtigt sein sollen, nach dem Ableben des Musikers Zugriff auf die notwendigen Schlüssel und Passwörter haben.

Sicherzustellen, dass die Erben über alle Passwörter des Musikers verfügen, ist besonders wichtig, weil den Erben ansonsten der Zugriff zu zentralen Informationen lange Zeit oder sogar dauerhaft verwehrt bleibt. Gerade Social-Media-Plattformen und E-Mail-Dienste kennen teilweise sehr mühsame Prozeduren, die Erben durchlaufen müssen, um Zugriff zu den Konten des Erblassers zu erhalten.

Da es bei der Nachlassplanung um eine Repertoirebewertung zum Todeszeitpunkt des Musikers geht, sind diejenigen Erträge zu ermitteln, die nach dem Ableben des Musikers erzielt werden können. Detaillierter ausgedrückt bedeutet dies, dass bei der nachlassspezifischen Bewertung eines Repertoires unter anderem folgende Fragen zu beantworten sind:

- Welche Erträge können nach dem Ableben des Musikers aus dem Verkauf von Handelstonträgern und Streams des Repertoires erzielt werden?
- Welche Erträge können nach dem Ableben des Musikers aus Verwendungen des Repertoires für Filme, Werbung, Theater, Samplings etc. erzielt werden?
- Welche Erträge werden der Verkauf und die sonstige Verwendung von Noten der Werke des Repertoires abwerfen?
- Wie hoch sind nach dem Ableben des Musikers die Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften?

Unter Erträgen wird der Umsatz abzüglich der mit dem Umsatz verbundenen Kosten verstanden. Dabei sind die Kosten aus Musikersicht normalerweise die Entgelte, die Verlagen, Labels und anderen Intermediären bezahlt werden müssen, damit sich diese um die Verwertung des Repertoires kümmern. Bezüglich der Verwertungsgesellschaften bestehen die Kosten aus dem Verwaltungsanteil, den die Verwertungsgesellschaften einbehalten.

Bei der Berechnung des Werts eines Repertoires geht man wie folgt vor: Ausgangspunkt bilden die durchschnittlichen jährlichen Erträge aus der Vergangenheit. Diese werden mit einem Faktor multipliziert, der das Zukunftspotential des Repertoires widerspiegelt. Je höher der Faktor, desto grösser das Potential.

Formelhaft kann die Repertoirebewertung wie folgt dargestellt werden (Beispiel siehe Kasten S. 8):

$$Wert_R = \frac{E_{Jahr 1} + E_{Jahr 2} + \dots + E_{Jahr n}}{n} \cdot F$$

Dabei gilt:

- $Wert_R$  : Wert des Repertoires des Musikers
- $E$  : Ertrag aus dem Repertoire für ein spezifisches Jahr
- $n$  : Anzahl der Jahre, die für die Berechnung des Durchschnittsertrags berücksichtigt werden
- $F$  : Faktor, der ausdrückt, wie gross das Zukunftspotential eines Repertoires ist

Diese Berechnungsweise ist mit einigen Schwierigkeiten verbunden:

Erstens ist ein Repertoire in der Regel sehr heterogen, was die Bestimmung eines einheitlichen Faktors F

schwierig macht. In der Regel ist es deshalb ratsam, den Wert des Repertoires nicht aufgrund von dessen Gesamterträgen zu bestimmen, sondern aufgrund der Erträge, die die verschiedenen Teile des Repertoires abwerfen. Für die verschiedenen Teile eines Repertoires sind dementsprechend eigenständige Bewertungen vorzunehmen. War der Musiker sowohl als Urheber als auch als Interpret tätig, ist (mindestens) eine entsprechende Zweiteilung des Repertoires (= Urheberrepertoire und Interpretenrepertoire) angezeigt. Ebenfalls gesondert sollte der Wert des durch die Verwertungsgesellschaften verwalteten Repertoires berechnet werden. Weitere Unterteilungen können so weit gehen, dass der Wert einzelner Werke, Darbietungen oder Aufnahmen des Repertoires bestimmt wird.

Zweitens ist die Bestimmung des massgebenden Durchschnittsertrags problematisch. Das erste Problem besteht darin, dass die Auswahl der für die Festlegung des Durchschnittsertrags massgebenden Jahresumsätze den Wert des Repertoires stark zu beeinflussen vermag. Wählt man einen (zu) kurzen Zeitraum (z. B. das letzte Jahr vor dem Bewertungszeitpunkt), besteht die Gefahr, Sonderereignisse (z. B. eine Tournee, die im gewählten Zeitraum stattfand, oder eine Auszeit, die sich der Musiker genommen hatte) überzubewerten. Wählt man einen (zu) langen Zeitraum (z. B. die letzten 20 Jahre vor dem Bewertungszeitpunkt), besteht die Gefahr, vergangene Leistungen oder Schwächen zu stark zu berücksichtigen. Eine generelle Empfehlung, wie lange der Zeitraum sein soll, der der Festlegung der durchschnittlichen Repertoireerträge

### Schutzdauer von Urheber- und verwandten Schutzrechten

Die Rechte eines Musikers an seinen Werken, Darbietungen und selbst produzierten Aufnahmen gehören zu den wichtigsten Elementen des immateriellen Musikernachlasses. Ihre Relevanz rührt daher, dass ihr Bestand nicht davon abhängt, ob der Musiker noch am Leben ist.

Die Schutzdauer der Urheberrechte (inkl. Urheberpersönlichkeitsrechte) an Werken beträgt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Haben mehrere Musiker ein Werk gemeinsam geschaffen (Miturheberschaft), ist für den Beginn der 70-Jahre-Frist für alle Miturheber das Ableben des letzten Miturhebers massgebend. Die Inhaber von Urheberrechten eines verstorbenen Musikers, der noch lebende Miturheber hat, profitieren damit von einer verlängerten Schutzfrist.

Die Schutzdauer der Rechte an Darbietungen und Aufnahmen beträgt 70 Jahre ab Erbringung (bei Darbietungen) bzw. ab Veröffentlichung (bei Aufnahmen). Wird eine Aufnahme nicht veröffentlicht, beginnt die Schutzfrist mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Mastertonträgers. Auch für Darbietungen und Aufnahmen besteht daher regelmässig Schutz über den Tod des Musikers hinaus. Nur unter der doppelten Voraussetzung, dass der Musiker ein hohes Alter erreicht hat und dass die Darbietungen und Aufnahmen früh entstanden sind, besteht möglicherweise kein posthumer Schutz.

zu Grunde gelegt wird, gibt es nicht. Vielmehr ist es wichtig, jeden Einzelfall genau zu analysieren. Positive oder negative Sonderereignisse können im Übrigen auch dadurch berücksichtigt werden, dass man sie aus den Jahren, in welchen sie sich ereignet haben, herausrechnet. Das zweite Problem bei der Bestimmung des massgebenden Durchschnittsertrags besteht darin, dass zum Zeitpunkt seiner Bestimmung nicht feststeht, wie viele Jahre der Musiker noch leben wird. Es ist daher stets ungewiss, ob der Durchschnittsertrag, von welchem man bei der Berechnung des Werts des Repertoires ausgeht, tatsächlich adäquat ist. Mangels Alternativen bleibt einem aber schlicht keine andere Möglichkeit, als den Durchschnittsertrag aufgrund der im Schätzungszeitpunkt bekannten Ertragszahlen zu bestimmen. Die Unsicherheit des Todeszeitpunkts des Musikers kann man entweder mit einer Anpassung des Ertragsdurchschnitts oder des Faktors F berücksichtigen, wobei der Umfang der Anpassung sehr individuell ist.

Eine letzte Schwierigkeit liegt in der Festlegung des Faktors F, weil das Potential des Repertoires eines Musikernachlasses schwer zu schätzen ist. In der Praxis können Faktoren zwischen ein wenig mehr als 0 und 12 (und in Einzelfällen noch grösser) beobachtet werden.

Im Kasten auf S. 9 sind verschiedene Umstände beschrieben, die Einfluss auf die Grösse des Faktors F haben können.

## B. Finanzielle Bewertung des physischen Musikernachlasses

Der physische Musikernachlass ist ebenfalls schwierig zu bewerten. Als Faustregel gilt, dass die meisten Objekte

### Beispiel einer Repertoireberechnung

Rocksänger X, 75 Jahre alt, möchte zu Nachlassplanungszwecken sein Repertoire bewerten lassen. Daher ist eine Schätzung vorzunehmen, wie viel sein Repertoire zum Zeitpunkt seines Ablebens wert sein wird. Als für die Berechnung massgebenden Zeitraum legt X die letzten drei Jahre vor dem Bewertungszeitpunkt fest ( $n = 3$ ). Konkret beliefen sich die Erträge in diesen drei Jahren auf 250'000 Franken, 80'000 Franken und 120'000 Franken. Das Zukunftspotential des Nachlasses stuft X als mittel ein, weshalb er einen Faktor F von der Grösse 5 wählt. Da unklar ist, wie lange X noch lebt, und X in Zukunft nicht mehr auf Tournee gehen will, geht er davon aus, dass sich die Jahreserträge seines Repertoires bis zu seinem Ableben eher verringern werden. X reduziert deshalb den Faktor F um 1 auf 4. Der geschätzte Wert des Repertoires von X zum Zeitpunkt seines Ablebens beträgt somit 600'000 Franken und berechnet sich wie folgt:

$$\text{Wert}_R = \frac{250'000 \text{ SFr.} + 80'000 \text{ SFr.} + 120'000 \text{ SFr.}}{3} \cdot 4 = 600'000 \text{ SFr.}$$

In der Praxis wären die Werte verschiedener Teilbereiche des Repertoires einzeln zu ermitteln.

des physischen Musikernachlasses nur einen relevanten finanziellen Wert erreichen, wenn der Musiker zu Lebzeiten über eine relativ grosse Bekanntheit verfügte (eine Ausnahme bilden etwa Instrumente). Denn für Nachlassobjekte bekannter Musiker kann ein Sammlermarkt existieren, wohingegen Objekte aus dem Nachlass eines unbekannteren Musikers neben dem eigentlichen Wert des Objekts keinen zusätzlichen Liebhaberwert aufweisen. Für handschriftliche Notenblätter berühmter Komponisten z. B. werden teilweise Millionenbeträge bezahlt. So wurden für die originale Niederschrift von Gustav Mahlers zweiter Symphonie im Jahr 2016 an einer Auktion 5,3 Mio. Euro bewilligt.

Die Bewertung von Objekten eines Musikernachlasses mit Sammlerwert geschieht durch den Vergleich mit ähnlichen Objekten desselben Musikers oder ähnlicher Musiker, deren Verkaufspreise man kennt. Was sich im Prinzip einfach anhört, ist praktisch schwierig umzusetzen, weil in der Regel nur sehr wenige Preise von Vergleichsobjekten abgerufen werden können.

## VI. Nachlassstrategie erarbeiten und umsetzen

Eine Strategie für einen Musikernachlass zu erstellen, bedeutet, sich mit zwei Grundfragen auseinanderzusetzen:

1. Wie kann das musikalische Schaffen des Musikers nach seinem Ableben relevant gehalten werden, das heisst, wie schafft man es, dass seine Musik weiterhin gespielt, gehört und auf andere Weise verwendet wird?
2. Wie ist die Verwaltung des Musikernachlasses zu organisieren?

### A. Wie ein Musikernachlass relevant bleibt

Ob ein Musikernachlass nach dem Ableben des Musikers relevant bleibt, hängt in erster Linie davon ab, ob es gelingt, auch nach seinem Ableben Aufmerksamkeit dafür zu schaffen. Wer einen Musikernachlass verwaltet, sollte also darum bekümmert sein, diesen stets im Gespräch zu halten.

Um den Musikernachlass relevant zu halten, spielt neben der Aufmerksamkeit für diesen auch dessen Zugänglichkeit eine wichtige Rolle. Wer mit Material aus einem Musikernachlass arbeiten will, soll möglichst einfach darauf zugreifen bzw. in Kontakt mit der Nachlassverwaltung treten können.

#### 1. Aufmerksamkeit für den Musikernachlass

Man kann zwei Arten von Aufmerksamkeit unterscheiden: diejenige der Massen und diejenige der Entscheidungsträger und Meinungsmacher.



## Umstände, die das finanzielle Potential des Repertoires eines Musikernachlasses beeinflussen

Die folgenden Umstände können einen Einfluss auf das finanzielle Potential eines Repertoires eines Musikernachlasses haben und damit auf die Grösse des Faktors F, der ausdrückt, wie gross das Zukunftspotential eines Repertoires ist.

### – Zu erwartender Tribute-Effekt

Mit Tribute-Effekt ist das Phänomen gemeint, dass in den ersten ca. 12 bis 24 Monaten nach dem Ableben eines (bekannten) Musikers die Erträge des Repertoires richtiggehend in die Höhe schnellen. Grund dafür ist, dass das Ableben des Musikers für den genannten Zeitraum eine Welle von Berichterstattungen und anderen auf den Musiker bezogenen Ereignissen auslöst (z. B. Fernsehshows, YouTube-Videos und Ausstellungen). Je grösser die Bekanntheit des Musikers war, desto steiler wird grundsätzlich der Anstieg der Repertoireerträge aufgrund des Tribute-Effekts sein.

### – Karrieredauer

Je länger die Karriere eines Musikers vor seinem Ableben gedauert hat, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass sein Repertoire auch nach seinem Ableben auf Interesse stösst.

### – Alter der Zielgruppe des verstorbenen Musikers

Je älter die Zielgruppe des verstorbenen Musikers ist (je schneller die Zielgruppe also das eigene Sterbealter erreicht), desto schneller ist damit zu rechnen, dass sein Repertoire an Beliebtheit verliert. Umgekehrt bedeutet dies, je jünger die Zielgruppe ist, desto langfristiger werden die Einnahmen aus dem Repertoire fliessen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Musikgeschmack mit zunehmendem Alter auch ändern kann.

### – Länge der verbleibenden Schutzdauer der verwandten Schutzrechte

Anders als bei Urheberrechten an Werken beginnt die Schutzfrist der verwandten Schutzrechte nicht erst mit dem Ableben des Musikers, sondern bereits zum Zeitpunkt der Erbringung der Darbietung bzw. der Herstellung oder Veröffentlichung der Aufnahme (siehe Kasten S. 7). Bestehen die Rechte an wichtigen Darbietungen und Aufnahmen des Musikers zum Todeszeitpunkt nur noch für kurze Zeit, werden damit im Vergleich zu länger geschützten Darbietungen und Aufnahmen geringere Erträge erzielt.

### – Zusammenarbeit mit anderen Musikern

Hat der verstorbene Musiker häufig mit anderen Musikern zusammengearbeitet oder war er Mitglied einer Band und sind seine Kollegen noch aktiv, erhöht dies das Potential des Nachlasses des verstorbenen Musikers doppelt. Der Nachlass kann von der Aufmerksamkeit profitieren, die die noch aktiven Kollegen des Musikers erhalten, und ausserdem von verlängerten Schutzdauern (siehe Kasten S. 9).

### – Anstehende Jubiläen

Geht es zum Zeitpunkt des Ablebens nicht mehr lange, bis runde Jubiläen anstehen (z. B. der 100. Geburtstag), kann sich dies günstig auf das Potential des Repertoires auswirken.

### – Diversifizierte Aktivitäten des Musikers

War der verstorbene Musiker auch in anderen Gebieten als der Musik erfolgreich, war er z. B. ein anerkannter bildender Künstler, kann die Aufmerksamkeit, die aufgrund dieser Leistungen erzielt wird, ebenfalls zu mehr Aufmerksamkeit für den musikalischen Teil des Nachlasses führen, was sich wiederum günstig für die aus dem Repertoire erzielbaren Erträge auswirkt.

### – Möglichkeit, das Repertoire kostengünstiger zu verwerten

Besteht die Möglichkeit, das Repertoire kostengünstiger als zu Lebzeiten zu verwerten – genauer gesagt: besteht die Möglichkeit, die an Verlage, Labels und weitere Intermediäre zu zahlenden Entgelte zu senken –, dann erhöhen sich die Erträge aus dem Musikernachlass.

### – Verwaltungsorganisation des Nachlasses

Die für den Nachlass gewählte Form der Verwaltungsorganisation (siehe S. 10 ff.) hat Auswirkungen auf den finanziellen Wert eines Repertoires. Vor allem wenn die Verwaltungsorganisation Entscheidungsblockaden befürchten lässt, wirkt sich dies ungünstig auf das Potential des Repertoires aus.

### – Fähigkeiten der Nachlassverwalter

Die Verwaltung eines Musikernachlasses verlangt nach spezifischen Fähigkeiten (v. a. Kenntnis des Musikgeschäfts, Netzwerk und Innovationsfähigkeit). Ist zu vermuten, dass die Nachlassverwalter nicht in ausreichendem Mass über diese Fähigkeiten verfügen, kann sich dies ungünstig auf das Potential eines Repertoires auswirken. Umgekehrt kann das Potential grösser werden, wenn die Nachlassverwaltung in besonders kompetenten Händen liegt.



Mit der Aufmerksamkeit der Massen ist gemeint, dass man bei den Musikkonsumenten und -liebhabern das Interesse am musikalischen Schaffen des verstorbenen Musikers sowie an seiner Person aufrechterhält. Dies begünstigt es, Handelstonträger abzusetzen, Streams zu generieren, Merchandisingartikel zu verkaufen etc.

Mit der Aufmerksamkeit der Entscheidungsträger und Meinungsmacher ist gemeint, dass Personen, die für die Verbreitung und Monetarisierung von Musik sorgen können, am Musikernachlass interessiert bleiben. Solche Personen sind etwa Dirigenten, Intendanten, Film-, Fernseh- und Werbeproduzenten, Regisseure, andere Musiker, andere als das eigene Label, andere als der eigene Verlag, Musik(hoch)schulen, (Musik-)Medien, Influencer etc. Ziel ist es, dass die Entscheidungsträger für manche ihrer Projekte auf Musik aus dem Nachlass zurückgreifen oder mit dem Namen und den Bildern des Musikers arbeiten. Meinungsmacher sollen dazu gebracht werden, sich wohlwollend über das Schaffen des verstorbenen Musikers sowie dessen Person zu äussern.

Um Nachlassaufmerksamkeit zu erzielen, kommen zahlreiche Möglichkeiten in Frage; hier einige Beispiele:

- Herausgabe von neu zusammengestellten Alben, Best-of-Alben, thematischen Alben etc.

Den Markt regelmässig mit «neuen» (auch wenn die Inhalte eigentlich nicht neu sind) Handelstonträgern zu versorgen und damit zusammenhängende Marketingaktivitäten zu entfalten, gehört zu den Grundhandlungen der Nachlasspflege.

- Veröffentlichung unveröffentlichter Musik

Die Veröffentlichung unveröffentlichter Musik stösst oft auf besonderes Interesse. Hier liegt der Neuigkeitswert nicht nur in einer veränderten Zusammenstellung bereits existierender Aufnahmen oder einem Remastering, sondern im Inhalt. Geeignet, mit dem Label «unveröffentlicht» versehen zu werden, sind bisher nicht veröffentlichte Konzert- und Studioaufnahmen und unbekannte Werke. Letztere sind die Juwelen unter dem unveröffentlichten Material, weil es sich nicht nur um eine neue Version eines bekannten Werks handelt, sondern um etwas vollkommen Neues. Erstveröffentlichungen sind auch deshalb so wichtig, weil sie nicht nur dazu führen, dass die Erstveröffentlichung am Markt abgesetzt werden kann, sondern weil im Fahrwasser der durch sie erreichten Aufmerksamkeit immer auch das Interesse an bereits bestehenden Veröffentlichungen steigt.

- Veröffentlichung von weiterem unveröffentlichtem Material (z. B. unveröffentlichte Korrespondenz und unveröffentlichtes Bildmaterial)
- Herausgabe von Büchern (z. B. Biographien und Bildbände), Filmen (z. B. Lebensverfilmungen

und Dokumentarfilme) und anderen medialen Beiträgen über den Musiker

- Durchführung von Veranstaltungen über den Musiker und über das Schaffen des Musikers (z. B. Tribute-Konzerte, Ausstellungen, wissenschaftliche Seminare, Lesungen)
- Betreiben einer Website und von Social-Media-Profilen über den Musiker
- Newsletter für Fans des Musikers und weitere Interessierte
- Vergabe eines nach dem Musiker benannten Preises oder Stipendiums
- Benennung eines Festivals nach dem Musiker
- Einrichtung eines Museums oder einer Gedenkstätte für den Musiker
- Regelmässige Lancierung neuer Merchandisingartikel
- Lancierung und Förderung von Forschungsprojekten, die sich dem Werk des Musikers widmen

Um die Aufmerksamkeit von Entscheidungsträgern und Meinungsmachern zu erlangen, sind persönliche Kontakte unerlässlich. Es ist zu empfehlen, die Entscheidungsträger und Meinungsmacher gezielt zu konkreten Projekten zu ermutigen (Einspielen von Coverversionen, Artikel über den Musiker etc.).

## 2. Zugänglichkeit

Ebenso wichtig wie die Herstellung von Aufmerksamkeit für den Musikernachlass ist es, die Zugänglichkeit des Musikernachlasses sicherzustellen. Damit ist gemeint, dass es Dritten leicht gemacht werden soll, Anfragen an die mit der Nachlassverwaltung betrauten Personen zu stellen, und dass diese Anfragen zügig und kompetent beantwortet werden. Bestimmtes Material zum Musiker sollte sogar schranken- und kostenlos zur Verfügung gestellt werden (insbesondere Fotos). Eine Website bzw. Social-Media-Profilen unter dem Namen des verstorbenen Musikers sind hierzu besonders geeignet.

Zugänglichkeit heisst nicht, dass jedes Projekt, das sich mit dem verstorbenen Musiker und seinem Schaffen auseinandersetzen will, bewilligt oder unterstützt werden muss. Eine kritische Überprüfung ist in jedem Fall angebracht. Doch eine permissive Haltung wirkt sich erfahrungsgemäss günstiger auf die Entwicklung eines Musikernachlasses aus als eine restriktive.

### B. Verwaltungsorganisation von Musikernachlässen

Voraussetzung dafür, dass ein Musikernachlass relevant bleibt, ist eine geeignete Verwaltungsorganisation. Nur ein Musikernachlass, der seinen Bedürfnissen entsprechend

effizient verwaltet wird, kann über längere Zeit relevant bleiben.

Bei der Festlegung der Verwaltungsorganisation eines Musikernachlasses geht es um vier Grundfragen:

1. Welche Aufgaben sind zu erledigen?
2. Wer entscheidet, wie die Aufgabenerledigung erfolgt?
3. Wie werden die aus der Nachlassverwaltung entstehenden Erträge verteilt?
4. Wann soll die Verwaltungsorganisation festgelegt werden?

## 1. Wichtige Aufgaben

Das Festlegen einer Verwaltungsorganisation eines Musikernachlasses erfordert es, die relevanten Aufgaben zu identifizieren. Dabei handelt es sich in den meisten Musikernachlässen um die folgende Einteilung, die allerdings nicht zwingend ist:

- Verwertung des Repertoires  
Damit ist im Einzelnen gemeint:
  - Herausgabe neuer Handelstonträger (physisch und online)
  - Veröffentlichung unveröffentlichter Musik
  - Verwendung der Musik für Filme, Theater, Werbung, Karaokeprogramme etc.
  - Bearbeitung und Sampling der Musik
  - Herausgabe von Musiknoten
  - Verwendung von Lyrics
  - Pirateriebekämpfung, Aufspüren unerlaubter Bearbeitungen etc.
- Pflege der allgemeinen Marktpräsenz des Musikers  
Damit ist im Einzelnen gemeint:
  - PR (insbesondere Kontakt zu Entscheidungsträgern und Meinungsmachern)
  - Betreuung der Website, Social-Media-Profile und weiterer Internetpräsenzen (z. B. Wikipedia-Eintrag) des Musikers
  - Betreuung von Medienanfragen
  - Verwendung des Namens, des Bildes und allfälliger Marken des Musikers
  - Bekämpfung von Trittbrettfahrern (z. B. bei unerlaubter Namens- oder Markennutzung)
- Ausübung der Verfügungsmacht über den physischen Musikernachlass

Damit ist im Einzelnen gemeint:

- Aufbewahrungsort des physischen Musikernachlasses
- Zugang zum physischen Musikernachlass
- Veröffentlichung unveröffentlichter Korrespondenz
- Allfällige Verkäufe aus dem physischen Musikernachlass

## 2. Entscheidungsgewalt über Erledigung von Aufgaben

Die Zuteilung der genannten Aufgaben an Entscheidungsträger ist für jeden Musikernachlass individuell festzulegen. Einen Grundsatz sollte man in der Regel aber beachten, nämlich denjenigen der einheitlichen Oberleitung.

### a. Einheitliche Oberleitung als Grundsatz der Aufgabenzuteilung

Eine einheitliche Oberleitung bedeutet, dass die letzte Entscheidungsgewalt über die Aufgabenerledigung bei einer einzigen Stelle zusammengeführt wird. In Bezug auf einen Musikernachlass bedeutet dies, dass es im Idealfall eine einzige Stelle gibt, die über das gesamte musikalische Schaffen des Musikers entscheidet. Ist die Entscheidungsgewalt über das musikalische Schaffen auf unterschiedliche Stellen verteilt, kann dies die Verfolgung einer einheitlichen Nachlassstrategie erschweren, vor allem, wenn die verschiedenen Entscheidungsstellen unterschiedliche Nachlassvisionen haben oder untereinander zerstritten sind.

In der Praxis ist die einheitliche Führung eines Musikernachlasses nicht leicht umzusetzen. Denn es ist der Normalfall, dass im Verlaufe einer Musikerkarriere unterschiedliche Berechtigte an unterschiedlichen Teilen des Schaffens des Musikers entstehen. Man denke nur daran, dass ein Interpret seine aufgeführten Werke nicht selbst geschaffen hat und auch nicht sein eigener Produzent ist oder dass mehrere Musiker ein Werk oder eine Darbietung zusammen geschaffen bzw. erbracht haben. Dennoch sollte man sich in Bezug auf die Nachlassplanung überlegen, inwiefern die Entscheidungsgewalt bezüglich des musikalischen Schaffens des Musikers auf möglichst wenige Stellen oder sogar eine einzige konzentriert werden kann. In der Regel wird eine Konzentration nicht ohne Rechteübertragungen und/oder Lizenzierungen möglich sein.

Ist eine umfassende Konzentration der Entscheidungsgewalt nicht möglich, kann es sich lohnen, Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern abzuschließen. So können gemeinsame Ziele vereinbart und Regelungen wie diejenige getroffen werden, dass die eine Seite Projekte der anderen nur verhindern darf, wenn dafür triftige – am besten

vordefinierte – Gründe vorliegen. Ist etwa der Nachlass Inhaber der Verlags- und Interpretrechte des Musikers, nicht aber der Produzentenrechte, und möchte er ein Musikstück für die Verwendung in einem Film lizenzieren, so hätte eine solche Vereinbarung zur Folge, dass der Inhaber der Produzentenrechte die Verwendung der Aufnahme des Musikstücks ebenfalls lizenzieren muss. Eine Lizenzverweigerung seitens des Inhabers der Produzentenrechte dürfte nur erfolgen, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

Der Königsweg, um das musikalische Schaffen eines Musikers im Nachlassfall auf eine einzige Stelle konzentrieren zu können, besteht darin, dass der Musiker seine Verträge mit Verlagen, Labels etc. befristet oder mit einer Kündigungsmöglichkeit versehen abschliesst oder dass er über seinen eigenen Verlag und sein eigenes Label verfügt. Nachlassplanung beginnt daher idealerweise bereits am Anfang einer Musikerkarriere.

Besondere Beachtung bei der Planung einer einheitlichen Oberleitung des Musikernachlasses muss man den Urheberpersönlichkeitsrechten schenken. Bei diesen ist umstritten, ob sie zu Lebzeiten auf Dritte übertragen werden können. Insbesondere wenn der Musiker die meisten anderen Rechte bereits zu Lebzeiten übertragen hat, ist bei der Nachlassplanung daran zu denken, dass die Urheberpersönlichkeitsrechte möglicherweise immer noch vom Musiker selbst kontrolliert werden und unter Umständen Übertragungsanordnungen von Todes wegen getroffen werden müssen, damit sie derselben Leitung unterstehen, die bereits die übrigen Rechte kontrolliert. Der Kasten auf S. 12 setzt sich detailliert mit der Nachlassrelevanz von Urheberpersönlichkeitsrechten auseinander.

## b. Wer für die Ausübung der einheitlichen Oberleitung in Frage kommt

Das Prinzip der einheitlichen Oberleitung ist die eine Sache, wer konkret als Oberleitungsstelle fungieren soll, die andere. Diese Frage lässt sich nicht allgemein beantworten, sondern muss für jeden Musikernachlass einzeln analysiert werden. Im Grundsatz stehen einem zwei verschiedene Optionen zur Verfügung: die Familie oder eine familienexterne Drittstelle, wobei Mischformen denkbar sind.

### aa. Familie

Der Familie die Oberleitung zu übertragen, ist in Betracht zu ziehen, wenn entweder die Familie über das nötige Know-how verfügt, wie ein Musikernachlass verwaltet werden muss, oder wenn der Musikernachlass von geringem Umfang ist. Ein Vorteil der Familie als Oberleitungsstelle kann sein, dass eine besonders hohe Identifikation mit dem Musikernachlass stattfindet; Nachteile können beeinträchtigte Objektivität, fehlendes Fachwissen und ausgeprägte Streitereien sein. In der Praxis ist es meist

## Urheberpersönlichkeitsrechte

Unter Urheberpersönlichkeitsrechten versteht man die folgenden Berechtigungen eines Urhebers:

- Das Recht, entstellende Bearbeitungen von Werken zu untersagen
- Das Recht, als Einziger unveröffentlichte Werke zu veröffentlichen
- Das Recht, als Urheber der eigenen Werke genannt zu werden

Das Besondere an den Urheberpersönlichkeitsrechten ist, dass sie der Musiker – zumindest einer oft vertretenen Ansicht zufolge – zu Lebzeiten weder auf andere Personen übertragen noch auf sie verzichten kann. Nach dieser Ansicht kann also ein Musiker keine lebzeitigen Verfügungen über die Urheberpersönlichkeitsrechte treffen. Insbesondere kann er die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht schon zu Lebzeiten auf einen Verlag oder ein Label übertragen. Konkret heisst das etwa, ein Musiker kann einem Verlag in einem Verlagsvertrag nicht das Recht einräumen, dass der Verlag bestimmen soll, ob nach dem Ableben des Musikers unveröffentlichte Werke veröffentlicht werden dürfen.

Folgt man der geschilderten Ansicht, gehen die Urheberpersönlichkeitsrechte ohne gesonderte letztwillige Verfügungen seitens des Musikers mit dessen Ableben auf dessen Erben über. Will der Musiker nicht, dass seine Erben die Urheberpersönlichkeitsrechte wahrnehmen, muss er ein Testament verfassen, in dem er regelt, was mit den Urheberpersönlichkeitsrechten geschieht, oder einen Erbvertrag abschliessen, der eben solche Klauseln enthält. Der Erblasser kann in seinem Testament etwa regeln, dass das Erstveröffentlichungsrecht auf seinen Verlag übergeht.

Auch wenn man die Ansicht, dass Urheberpersönlichkeitsrechte zu Lebzeiten nicht übertragen werden können, für unzutreffend hält, sind vorsichtshalber die geschilderten Planungshandlungen vorzunehmen.

Wie die übrigen Urheberrechte erlöschen auch die Urheberpersönlichkeitsrechte 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

nicht einfach, der Familie die Oberleitung zu übertragen, weil Musiker – wie schon erwähnt – in vielen Fällen zumindest für Teile ihres Schaffens bereits zu einem früheren Zeitpunkt in ihrer Karriere langfristig oder gar endgültig eine Drittverwaltung eingeführt haben. Recherückübertragungen bzw. Rücklizenzierungen dürften für eine konsequente Umsetzung einer Familienstrategie oft unumgänglich sein.

Entscheidet man sich dafür, die Oberleitung der Familie zu übertragen, ist ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, Entscheidungsblockaden zu verhindern. Einfach die Erbengemeinschaft eines Musikers als Oberleitungsstelle einzusetzen, ist daher nicht zu empfehlen.

Denn eine Erbengemeinschaft kann nur einstimmig Entscheidungen treffen, was Blockaden geradezu provoziert. Die Überführung des Musikernachlasses in eine von der Familie kontrollierte juristische Person (z. B. Aktiengesellschaft [AG] oder Stiftung [zur Stiftung siehe S. 16 ff.]) wird meist die bessere Lösung sein. Auch an eine Willensvollstreckerlösung kann gedacht werden (siehe Kasten S. 14), um familieninterne Entscheidungsblockaden zu verhindern.

### bb. Dritte

Als familienexterne Drittstelle kommt z. B. ein Verlag, ein Label, ein Management oder eine Stiftung in Frage. Einer Drittstelle die Oberleitung zu übertragen, ist ratsam, wenn in der Familie das Know-how, einen Musikernachlass zu verwalten, fehlt oder wenn die Familie zerstritten ist. Häufig spricht für die Einsetzung einer Drittstelle als Inhaberin der Oberleitung auch die relative Einfachheit der Umsetzung dieser Lösung (im Vergleich zur Familienlösung), weil jeder Musiker bereits zu Lebzeiten mehr oder weniger intensiv mit Verlagen, Labels und Managements zusammengearbeitet und Rechte auf diese übertragen hat. Die Vorteile der Strategie, einem familienexternen Dritten die Oberleitung anzuvertrauen, bestehen in der Fachkunde des Dritten sowie in dessen objektiver Betrachtungsweise; Nachteile können die fehlende persönliche Bindung zum Musikernachlass und die Kosten sein.

Umsetzen lässt sich die Strategie einer Oberleitung durch eine familienexterne Drittstelle durch eine Einräumung der relevanten Nachlassteile an die Drittstelle oder durch die Einsetzung der Drittstelle als Willensvollstreckerin (zur Willensvollstreckung siehe Kasten S. 14).

Bei der Einsetzung einer familienexternen Drittstelle muss entschieden werden, ob diese endgültig oder reversibel mit der Verwaltung des Musikernachlasses betraut werden soll. Die endgültige Betrauung erfolgt durch Verkauf des Musikernachlasses oder durch Abschluss schwer kündbarer Lizenzverträge. Der Unterschied zwischen einem Verkauf des Musikernachlasses und dem Abschluss schwer kündbarer Lizenzverträge besteht darin, dass dem Musiker bzw. den Erben beim Verkauf ein einmaliger Kaufpreis entrichtet wird, beim Lizenzvertrag hingegen periodische Zahlungen erfolgen, die sich am Auswertungserfolg messen. Der Vorteil eines Verkaufs besteht in der relativ hohen Liquidität, die dem Verkäufer sofort zufließt. Der Nachteil ist, dass langfristig betrachtet die Einnahmen wahrscheinlich geringer als in dem Fall ausfallen, in dem man fortwährend an den Auswertungserlösen beteiligt ist. Gerade wenn es zu einem Revival des verstorbenen Musikers kommt, können die Mindereinnahmen beträchtlich sein, denn Revivals werden aufgrund der unmöglichen Voraussehbarkeit normalerweise nicht in den Auskaufbetrag eingepreist (im Detail zum Verkauf siehe Kasten S. 13).

### cc. Mischformen

Mischformen zwischen reiner Familienoberleitung und reiner Drittoberleitung können auf verschiedene Weise gefunden werden. Eine Möglichkeit besteht darin, dass die Oberleitung einer juristischen Person (z. B. AG oder Stiftung [zur Stiftung siehe S. 16 ff.]) übertragen wird, deren Führungsorgan sowohl mit externen Fachpersonen als auch mit Familienmitgliedern besetzt ist. Eine weitere Möglichkeit stellen vertraglich eingeräumte Vetorechte der Familie bei bestimmten Fragen dar (Veröffentlichung unveröffentlichter Werke und Korrespondenz, Adaption der Musik für Oper, Theater etc.). Bei der Errichtung eines Vetoregimes ist darauf zu achten, dass das Prinzip der einheitlichen Oberleitung nicht ausgehöhlt wird. Wenn der Musiker beabsichtigt, der Drittstelle keine grenzenlosen Befugnisse zu übertragen, die Vetorechte aber nicht (allein) seiner Familie einräumen will, kann ein

#### Verkauf des Musikernachlasses

Der (umfassende) Verkauf des Musikernachlasses bedeutet, dass sämtliche musikspezifische Bestandteile eines Musikernachlasses an einen Dritten veräußert werden. Der Dritte entscheidet nach dem Verkauf allein darüber, wie der Musikernachlass ausgewertet wird. In Bezug auf die Rechte des Musikers bedeutet dies, dass nicht mehr der Musiker bzw. seine Erben Inhaber der Rechte sind, sondern der Käufer. Dies gilt insbesondere auch für die Urheberrechte und den Anteil des Urhebers an den Erlösen der Verwertungsgesellschaften. Der (umfassende) Verkauf führt also dazu, dass der Musiker bzw. seine Erben weder hinsichtlich des Treffens von Entscheidungen noch der Partizipation an Verwertungserlösen am Musikernachlass beteiligt sind. Einschränkungen können sich bezüglich der Urheberpersönlichkeitsrechte ergeben (siehe Kasten S. 12).

Den Verkauf umfassend zu gestalten, ist nicht die einzige Verkaufsmöglichkeit. Es können auch nur bestimmte Teile des Nachlasses veräußert werden oder es kann eine gewisse Restbeteiligung an den zukünftigen Verwertungserlösen vereinbart werden. Dabei können für den Musiker bzw. dessen Erben aber mehr oder weniger erhebliche negative Konsequenzen entstehen. Eine tendenziell weniger problematische Aufteilung zu Verkaufszwecken ist diejenige zwischen immateriellem und physischem Musikernachlass, weil die Interdependenzen eher gering sind. Problematischer kann eine Aufteilung innerhalb des immateriellen Musikernachlasses sein. Denn es besteht die Möglichkeit, dass dadurch der Kaufpreis überproportional verringert wird. Ein Käufer hat ein Interesse daran, den immateriellen Musikernachlass möglichst vollständig zu verwalten (Stichwort: einheitliche Oberleitung) und vollständig von den Verwertungserlösen zu profitieren. Ebenso problematisch kann es sein, wenn man eine gewisse Beteiligung an den Verwertungserlösen behalten will: Dies ist für einen Käufer tendenziell unattraktiv und kann sich wiederum überproportional negativ auf den Verkaufspreis auswirken.

Willensvollstrecker (siehe Kasten S. 14) oder eine Stiftung als Vetoberechtigte eingesetzt werden.

### c. Verwaltung des physischen Musikernachlasses

Grundsätzlich ist das Prinzip der einheitlichen Oberleitung des Musikernachlasses auf den gesamten musikalischen Teil des Nachlasses anwendbar. Das heisst, es ist anzustreben, dass sowohl der immaterielle als auch der physische Teil des Musikernachlasses unter derselben Leitung stehen. Allerdings ist zu beachten, dass die Verwaltung des immateriellen Musikernachlasses oft gänzlich andere Fähigkeiten und Kenntnisse verlangt als diejenige des physischen Musikernachlasses. Zu entscheiden, welche Alben zum 100. Geburtstag eines verstorbenen Musikers auf den Markt kommen, hat nichts mit der Kenntnis davon zu tun, wie hoch die Luftfeuchtigkeit und die Temperatur in einem Notenarchiv sein müssen. Den physischen Musikernachlass einer Spezialverwaltung zu unterstellen, kann daher Sinn machen.

Selbst wenn es äusserst gewichtige Unterschiede zwischen den beiden Nachlassteilen gibt, sollte man den immateriellen und den physischen Musikernachlass nicht als zwei Bereiche betrachten, die nichts miteinander zu tun haben. Es ist durchaus möglich, dass eine Handlung, die der Sphäre des einen Nachlassteils zugehört, notwendig ist, damit eine Handlung, die der Sphäre des anderen Nachlassteils zugehört, ihre volle Wirkung zur Stärkung des Gesamtnachlasses entfalten kann. Denkbar ist etwa, dass das Edieren von Korrespondenz oder der Verkauf einzelner Objekte aus dem Musikernachlass dazu eingesetzt werden soll, einer neuen Veröffentlichung zusätzliche Aufmerksamkeit zu verleihen und umgekehrt. Hat man daher eine Spezialverwaltung für den physischen Musikernachlass eingerichtet, sollte zum Schutz der Prosperität des Gesamtnachlasses klar festgelegt sein, wie weit deren Kompetenzen gehen. Vor allem ist festzulegen, ob und ggf. in welchen Fällen der Oberleitung des immateriellen Musikernachlasses die letzte Entscheidungsgewalt auch in Bezug auf den physischen Musikernachlass zusteht.

### 3. Verteilung der Erträge aus dem Musikernachlass

Wurde der Musikernachlass nicht verkauft, können durch die Verwaltung des physischen, vor allem aber des immateriellen Musikernachlasses über einen beträchtlichen Zeitraum Einkünfte anfallen. Liegen diese höher als die Kosten der Nachlassverwaltung, ist die Verteilung der Erträge zu regeln. Diese kann vom Musiker grundsätzlich frei festgelegt werden. Zu beachten sind einzig die Pflichtteile der Erben (siehe S. 15 f.).

Wenn mit den zukünftigen Erträgen aus der Verwaltung des Musikernachlasses eine Stiftung (siehe S. 16 ff.) oder

## Willensvollstreckung

Ein Willensvollstrecker ist eine vom Musiker mittels eines Testaments oder Erbvertrags eingesetzte Person, deren Aufgabe es ist, sich um die Verwaltung des Nachlasses zu kümmern. Als Willensvollstrecker kann der Musiker eine oder mehrere beliebige Personen einsetzen, auch einen Verlag, ein Label oder eine Stiftung. Es ist möglich, die Kompetenzen des Willensvollstreckers auf bestimmte Gebiete zu beschränken, z. B. auf die musikalischen Teile des Nachlasses. Eine Möglichkeit ist es zudem, dass für verschiedene Nachlassteile unterschiedliche Willensvollstrecker eingesetzt werden. Selbstverständlich kann niemand gegen seinen Willen zum Willensvollstrecker ernannt werden.

Ist ein Willensvollstrecker eingesetzt, ist er allein für die Verwaltung des Nachlasses zuständig. Den Erben, denen der Nachlass gehört, ist jede Verwaltungskompetenz entzogen. So werden Rechte, die der Musiker nicht auf einen Dritten übertragen oder diesem lizenzieren will, dennoch nicht von der Familie verwaltet. Die Erträge, die aus der Nachlassverwaltung erzielt werden, fliessen jedoch – nach Abzug des Honorars des Willensvollstreckers – den Erben zu.

Das Honorar des Willensvollstreckers ist eine heikle Angelegenheit. Die häufigste Art, den Willensvollstrecker zu entlohnen, ist diejenige nach dem Aufwand. Gerade wenn es aber zu den Aufgaben des Willensvollstreckers gehört, ein Repertoire (mit) zu verwalten, kann auch ein erfolgsbasiertes Honorar eine gute Wahl sein. Von Vorteil ist es, ein solches noch zu Lebzeiten des Musikers mit dem designierten Willensvollstrecker mit Wirkung auf das Ableben des Musikers zu vereinbaren.

Die Willensvollstreckung kann nach der herrschenden, wenn auch umstrittenen Ansicht in der Schweiz maximal für die Lebenszeit der unmittelbaren Erben des Musikers angeordnet werden, wobei das Ableben des letzten unmittelbaren Erben massgebend ist. Anders ausgedrückt kann die Willensvollstreckung nicht auf die Generation der Nacherben ausgedehnt werden. Gerade für die Verwaltung von Urheberrechten, die erst 70 Jahre nach dem Ableben des Urhebers auslaufen (siehe Kasten S. 7), kann eine Beschränkung der Dauer auf eine Generation problematisch sein.

Bezüglich des Pflichtteils der Erben (siehe S. 15 f.) ist die Höchstdauer der Willensvollstreckung sogar noch viel stärker beschränkt: Sie kann nur bis zur Auflösung der Erbengemeinschaft angeordnet werden, ausser die Erben sind mit einer längeren Dauer einverstanden. Zur langfristigen Verwaltung des musikalischen Teils eines Musikernachlasses ist die Willensvollstreckung also nur geeignet, wenn dieser wertmässig die verfügbare Quote nicht übersteigt oder das Einverständnis der Erben vorliegt.

ähnliches finanziert werden soll, ist zu bedenken, dass in den meisten Fällen die Einnahmen umso geringer ausfallen, je länger das Ableben des Musikers zurückliegt. Lässt man dies ausser Acht, kann die Stiftung plötzlich unterfinanziert sein und muss im schlimmsten Fall liquidiert werden. Dies hätte katastrophale Folgen, weil bei einer Liquidation einer Stiftung unklar ist, was mit den von ihr gehaltenen Rechten und Objekten geschieht.

#### 4. Zeitpunkt für die Festlegung der Verwaltungsorganisation

Gerade bei umfangreicheren Musikernachlässen ist dringend zu empfehlen, dass der Musiker die Verwaltungsorganisation für die Zeit nach seinem Ableben bereits zu seinen Lebzeiten festlegt. Zwar ist es theoretisch möglich, die Verwaltungsorganisation durch Anordnungen von Todes wegen (Testament und Erbvertrag) festzusetzen. Die Erfahrung spricht aber gegen ein solches Vorgehen. Zu gross ist die Gefahr, dass Streitigkeiten die Nachlassverwaltung lähmen. Dies hat verheerende Folgen, denn der Nachlass eines verstorbenen Musikers und insbesondere dessen immaterieller Nachlass müssen unmittelbar nach dem Ableben des Musikers intensiv betreut werden. Gerade der Tod ist ein Zeitpunkt, zu welchem das Interesse am Musiker noch einmal sprunghaft ansteigen kann (siehe Kasten S. 9). Besteht dann keine funktionierende Verwaltungsorganisation, kann dies nicht nur dazu führen, dass dem Nachlass substantielle Einnahmen entgehen, sondern auch dazu, dass die Wirkung des Schaffens des verstorbenen Musikers generell und irreversibel beeinträchtigt wird.

Bei der lebzeitigen Nachlassplanung ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass die Festlegung der Verwaltungsorganisation in Zusammenarbeit mit den Personen geschieht, die dereinst die Verwaltung übernehmen sollen. Je früher die zukünftigen Verwalter des Musikernachlasses in den Planungsprozess einbezogen werden, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie den Musikernachlass erfolgreich verwalten.

In jedem Fall sollte ein Musiker auch die Pflichtteils-erben in seine den musikalischen Nachlass betref-fende Planung einbeziehen, und zwar selbst, wenn die Pflichtteils-erben nicht mit der Verwaltung betraut werden sollen. Denn übergangene Pflichtteils-erben können nach dem Ableben des Musikers dessen Nachlass-pla-nung empfindlich torpedieren (siehe sogleich).

#### C. Pflichtteilsrecht

Das Pflichtteilsrecht ist schon zahlreiche Male erwähnt worden, ist es doch bei der Nachlassplanung eines in der Schweiz lebenden Musikers von grosser Bedeutung. Ist der Musiker verheiratet oder lebt er in eingetragener Part-nerschaft, ist bei der Nachlassplanung zusätzlich auch das Ehegüterrecht zu beachten (siehe Kasten S. 16).

In der Schweiz ist ein Erblasser in vielen Fällen nicht frei, sein Vermögen so zu vererben, wie er es wünscht. Der Grund dafür ist das strenge Schweizer Pflichtteils-regime. Es hat zur Folge, dass der Erblasser verpflichtet ist, einen beträchtlichen Teil seines Vermögens seinen Pflichtteils-erben zu überlassen. Zu den Pflichtteils-erben gehören die Kinder, der überlebende Ehegatte (bzw. eingetragene Partner) und die Eltern des Erblassers. Die Eltern sind allerdings nur pflichtteils-berechtigt, wenn keine Kinder vorhanden sind. Die Geschwister sind nicht pflichtteils-berechtigt.

Der Pflichtteil ist am höchsten, wenn nur Kinder als Er-  
ben vorhanden sind. Er beträgt dann 75 %, was bedeutet,  
dass der Erblasser nur über 25 % seines Vermögens frei  
verfügen kann. In den anderen Konstellationen, in denen  
Pflichtteils-erben vorhanden sind, beträgt die verfügbare  
Quote 37,5 % oder 50 %. Eine Übersicht der genauen  
Pflichtteile findet sich im Kasten auf S. 15.

Eine derzeit im Parlament hängige Reform des Erb-  
rechts beabsichtigt, die Pflichtteile der Eltern abzuschaf-  
fen und diejenigen der Kinder zu verringern, so dass die  
verfügbare Quote stets 50 % beträgt. Es ist damit zu rech-  
nen, dass die Reform bald angenommen wird.

Die Pflichtteile sind eine rechnerische Quote. Sie  
weisen den Erben nicht bestimmte Vermögenswerte zu,  
sondern sie geben ihnen Anspruch auf eine Quote des  
Vermögens des Erblassers.

Sieht ein Erblasser Anordnungen vor, die den Pflicht-  
teilen widersprechen, sind diese anfechtbar. So kann  
beispielsweise der einzige Sohn des Erblassers, der laut  
Testament nur 10 % des Nachlasses erhalten soll, diese  
Benachteiligung gerichtlich auf das zulässige Mass kor-  
rigieren lassen. Doch nicht nur Anordnungen von Todes  
wegen müssen pflichtteils-konform sein, sondern auch  
Handlungen, die der Erblasser zu Lebzeiten vornimmt.  
So sind etwa Schenkungen des Erblassers, die weniger  
als fünf Jahre vor seinem Tod getätigt wurden, anfechtbar,  
wenn diese die Pflichtteile missachtet haben. Dasselbe  
gilt für Stiftungsgründungen.

#### Pflichtteile im Detail

Wenn nur Kinder vorhanden sind:

Pflichtteil Kinder.....	75,0 %
Verfügbare Quote.....	25,0 %

Wenn Ehegatte/eingetragener Partner und  
Kinder vorhanden sind:

Pflichtteil Ehegatte/eingetragener Partner .....	25,0 %
Pflichtteil Kinder.....	37,5 %
Verfügbare Quote.....	37,5 %

Wenn nur Ehegatte/eingetragener Partner  
vorhanden ist:

Pflichtteil Ehegatte/eingetragener Partner .....	50,0 %
Verfügbare Quote.....	50,0 %

Wenn Ehegatte/eingetragener Partner und  
mindestens ein Elternteil vorhanden sind:

Pflichtteil Ehegatte/eingetragener Partner .....	37,5 %
Pflichtteil Eltern.....	12,5 %
Verfügbare Quote.....	50,0 %

Eine derzeit im Parlament hängige Reform des Erb-  
rechts beabsichtigt, die Pflichtteile der Eltern abzuschaf-  
fen und diejenigen der Kinder zu verringern, so dass die verfügbare  
Quote stets 50 % beträgt. Es ist damit zu rechnen, dass die  
Reform bald angenommen wird.

Folgen für die Planung eines Musikernachlasses hat das Pflichtteilsrecht in gesteigertem Ausmass, wenn der Wert des musikalischen Teils des Nachlasses die verfügbare Quote übersteigt. Konkret sind bei einem «zu wertvollen» musikalischen Teil des Nachlasses folgende Planungsmöglichkeiten ausgeschlossen (sofern die Pflichtteilserben nicht zu einem Verzicht auf die Pflichtteile bereit sind, siehe sogleich): Zum einen die (direkte) Vererbung des gesamten musikalischen Nachlassteils an nur einige und nicht alle Pflichtteilserben oder auf einen Dritten, zum anderen die dauerhafte Anordnung einer Willensvollstreckung (siehe Kasten S. 14). Die Einschränkungen, die die Nachlassplanung durch die Pflichtteile erfährt, können unter Umständen jedoch aufgehoben oder zumindest geschwächt werden.

Eine Aufhebung der einschränkenden Wirkung der Pflichtteile ist dadurch möglich, dass die Erben wie gerade erwähnt auf ihre Pflichtteile verzichten. Dazu ist ein Erbvertrag mit den Pflichtteilserben abzuschliessen. Freilich können die Pflichtteilserben aber nicht gezwungen werden, auf ihre Pflichtteile zu verzichten. Doch die Erfahrung zeigt, dass bei rechtzeitiger Einbindung der Pflichtteilserben in die (musikalische) Nachlassplanung für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen gefunden werden können, auch wenn diese mit Verzichten auf Pflichtteile einhergehen.

Eine Abschwächung der einschränkenden Wirkung der Pflichtteile ist dadurch möglich, dass der musikalische Teil des Nachlasses in eine juristische Struktur eingebracht wird, an der die Erben zwar im Umfang der Pflichtteile finanziell partizipieren, ihre Entscheidungsmacht aber aufgehoben oder stark eingeschränkt ist. Ein ähnliches Resultat kann durch den Abschluss schwer kündbarer Lizenzverträge oder den Verkauf des Musikernachlasses erreicht werden.

Ist der Musiker nicht Schweizer, sondern hat nur Wohnsitz in der Schweiz, und kennt das Recht des Staates, dem der Musiker angehört, keine oder schwach ausgeprägte Pflichtteilsrechte, kann das Schweizer Pflichtteilsrecht umgangen werden, indem der Musiker das Recht seines Heimatstaats als anwendbar erklärt.

## D. Stiftung

Die Stiftung ist schon an mehreren Stellen erwähnt worden. Nun sollen ihre Funktionsweise und ihre Einsatzmöglichkeiten bei Musikernachlässen genauer dargestellt werden.

### 1. Grundzüge der Schweizer Stiftung

Kurz gesagt ist eine Schweizer Stiftung ein verselbständigtes Vermögen, das von einem Stifter einem bestimmten Zweck gewidmet wurde, also ein Zweckvermögen. Wenn z. B. zwei Millionen Franken zur Förderung junger Pianisten gewidmet werden, bedeutet dies, dass die zwei Millionen Franken für nichts anderes (die Ver-

## Ehegüterrecht

Durch den Tod eines verheirateten Musikers kommt es nicht nur zum Erbfall, sondern auch zur Auflösung des ehelichen Güterstandes. Dies kann mit schwerwiegenden finanziellen Folgen einhergehen.

Der in der Schweiz mit Abstand am weitesten verbreitete Güterstand ist derjenige der Errungenschaftsbeteiligung (daneben existieren die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung). Bei der Errungenschaftsbeteiligung verfügen beide Ehegatten über ihr eigenes Vermögen. Dieses ist jedoch zweigeteilt in das Eigengut und die Errungenschaft. Stirbt ein Ehegatte, sieht das Gesetz vor, dass der überlebende Ehegatte die Hälfte der Errungenschaft des verstorbenen Ehegatten erhält und dass die Erben des verstorbenen Ehegatten die Hälfte der Errungenschaft des überlebenden Ehegatten erhalten. Dabei handelt es sich um rein rechnerische Ansprüche, die sich nach dem Wert der jeweiligen Errungenschaft richten. Diese Regel kann jedoch modifiziert werden. Es ist zulässig, dass man ganz auf die Beteiligung an der Errungenschaft verzichtet oder dem anderen Gatten anstatt nur der Hälfte die ganze Errungenschaft zukommen lässt. Das Eigengut wird nicht aufgeteilt.

Die Errungenschaft setzt sich aus allen Vermögenswerten zusammen, die ein Ehegatte während der Ehe entgeltlich erwirbt. Zudem gehört der Arbeitserwerb zur Errungenschaft. Äusserst umstritten ist, ob die Rechte an Werken, Darbietungen und Aufnahmen, die bei einem Musiker während der Ehe entstehen, zur Errungenschaft gehören. Eine Meinung befürwortet dies, eine andere lehnt es ab. Da diese Rechte bei einem Musiker einen substantiellen Teil des Vermögens bilden können, sollte ehevertraglich geregelt werden, ob der andere Ehegatte am Wert der Rechte beteiligt sein soll. Fehlt eine diesbezügliche Regelung, führt dies gerade bei erfolgreichen verheirateten Musikern sehr oft zu Streit.

waltungskosten der Stiftung ausgenommen) eingesetzt werden dürfen als eben für die Förderung junger Pianisten.

Etwas genauer gesagt ist eine Stiftung eine juristische Person, der man bestimmte Vermögenswerte überträgt und der man einen bestimmten Zweck zuweist, welcher (und nur welcher) unter Einsatz der übertragenen Vermögenswerte erreicht werden soll.

Die eigene Rechtspersönlichkeit der Stiftung hat zur Folge, dass mit der Übertragung der Vermögenswerte auf die Stiftung der vormals an den Vermögenswerten Berechtigte jegliche Verfügungsmacht darüber verliert. Nur noch die Stiftung verfügt darüber. Auch nach der Auflösung der Stiftung kehren die Vermögenswerte nicht zurück zum Stifter, sie müssen vielmehr Stiftungen mit ähnlichen Zwecken übertragen werden.

Die Stiftung selbst gehört dabei niemandem, sie hat also im Unterschied zu einer AG keine Inhaber, an die jährlich Gewinn ausgeschüttet wird. Ausschüttungen darf eine Stiftung nur vornehmen, wenn diese dem Stiftungszweck entsprechen. Die genannte Beispielstiftung darf also nur Ausschüttungen an junge Pianisten vornehmen



bzw. Ausgaben tätigen, die im Zusammenhang mit der Förderung junger Pianisten stehen.

Der Zweck der Stiftung ist deren Dreh- und Angelpunkt. Er begrenzt nicht nur die Ausschüttungen der Stiftung, sondern jede ihrer Tätigkeiten. Alles, was eine Stiftung unternimmt, muss der Zweckverfolgung dienen. Zentral ist dabei, dass nach Schweizer Recht der Zweck einer Stiftung grundsätzlich unabänderlich ist. Der Stifter kann sich also nicht nachträglich entscheiden, neben Pianisten auch Schlagzeuger zu fördern.

Obwohl eine Schweizer Stiftung fast jeden beliebigen Zweck verfolgen darf, ist ihr gerade eine für die Nachlassplanung wichtige Zwecksetzung untersagt: der Unterhaltungszweck. Es darf also nicht Zweck einer Stiftung sein, dass sie ihre Gewinne jährlich an die Familie des Stifters oder Dritte ausschüttet, so dass diese Personen damit ihren Lebensunterhalt bestreiten oder die Ausschüttungen zur Seite legen können. Unterhaltungszahlungen sind nur zu genau bestimmten Unterstützungszwecken zulässig, z. B. für Ausbildung oder Heirat.

Ein zulässiger Zweck einer Stiftung ist es hingegen, dass die Stiftung ein Unternehmen wie beispielsweise einen Verlag oder ein Label führt.

Eine Stiftung besteht grundsätzlich ewig, das heisst, sie kann nicht aufgelöst werden. Eine Ausnahme besteht, wenn die Stiftung von Anfang an nur zeitlich begrenzt bestehen sollte oder wenn die Zweckerreichung richtiggehend unmöglich geworden ist.

Gegründet werden kann eine Stiftung sowohl zu Lebzeiten des Musikers als auch nach dessen Ableben. In der Regel ist die Variante vorzuziehen, die Stiftung noch zu Lebzeiten des Musikers zu gründen.

Geleitet wird die Stiftung vom Stiftungsrat. Die ersten Stiftungsräte werden vom Gründer der Stiftung eingesetzt, der auch selbst Stiftungsrat sein kann. Die Anzahl der Stiftungsräte ist nicht vorgeschrieben. Der Stiftungsrat kann die operative Leitung an einen Geschäftsführer delegieren.

Schweizer Stiftungen unterstehen staatlicher Aufsicht. Je nach Wirkkreis einer Stiftung ist die eidgenössische oder kantonale Stiftungsaufsicht zuständig. Dieser hat eine Stiftung jährlich Bericht zu erstatten.

## 2. Einsatzmöglichkeiten der Stiftung bei Musikernachlässen

Die hier interessierenden Einsatzmöglichkeiten einer (Schweizer) Stiftung liegen bei der Verwaltung von Musikernachlässen und bei der Erbringung von Grundlagenarbeit für Musikernachlässe.

### a. Stiftung zur Verwaltung des Musikernachlasses

Besteht das Ziel des Musikers darin, dass sein musikalisches Schaffen nach seinem Ableben möglichst unabhängig verwaltet wird, stellt die Gründung einer Stiftung

eine geeignete Option dar, weil eine Stiftung wie gesehen nicht mehr aufgelöst werden kann und der Musiker frei entscheidet, wer im Stiftungsrat Einsitz nimmt. Dabei stehen zwei Gestaltungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Bei der ersten Möglichkeit wird die Stiftung Inhaberin des gesamten musikalischen Teils des Musikernachlasses. Dies hat zur Folge, dass die Stiftung den musikalischen Nachlassteil verwaltet und auch alle Einnahmen daraus erhält. Für die Erben ist dies finanziell von Nachteil, da sie nicht mehr an den Erträgen des Musikernachlasses beteiligt sind. Was die Verwaltung des Musikernachlasses betrifft, so kann diese durch die Stiftung selbst wahrgenommen oder an Dritte (z. B. einen Verlag oder ein Label) delegiert werden.

Bei der zweiten Möglichkeit wird der musikalische Teil des Musikernachlasses nicht auf eine Stiftung, sondern eine AG übertragen, und die Stiftung wird Aktionärin der AG. Die Verwaltung des Musikernachlasses geschieht hier durch die AG bzw. durch von dieser eingesetzte Dritte. Die Rolle der Stiftung besteht darin, die AG zu leiten. Der Vorteil dieser etwas komplizierteren Lösung ist es, dass neben der Stiftung auch andere Personen zu Aktionären gemacht werden können, namentlich die Erben des Musikers. So können diese finanziell von den aus dem Musikernachlass erzielten Erträgen profitieren, ohne dass die unabhängige Verwaltung des Musikernachlasses gefährdet wird. Neben der juristischen Komplexität weist diese Lösung den Nachteil auf, dass sie nach einer Gestaltung verlangt, die nicht als Umgehung des Verbots des Unterhaltungszwecks erscheint.

Überträgt man die Verwaltung des Musikernachlasses an eine Stiftung – sei es direkt, sei es durch Zwischenschaltung einer AG –, muss langfristig sichergestellt sein, dass der Musikernachlass Umsätze erwirtschaftet, die die nicht zu unterschätzenden Organisationkosten zu tragen vermögen.

### b. Stiftung zur Leistung von Grundlagenarbeit

Häufig wird es nicht sinnvoll sein, eine Stiftung zur Gesamtverwaltung eines Musikernachlasses einzusetzen. Dies bedeutet aber noch nicht, dass die Stiftung für Musiker keine Option bei der Nachlassplanung darstellt. Denn Stiftungen können auch zu anderen Zwecken als zur Gesamtverwaltung von Musikernachlässen eingesetzt werden, insbesondere zur Leistung von Grundlagenarbeit. Darunter fallen z. B. folgende Tätigkeiten:

- Führung eines Archivs oder eines Museums über den Musiker
- Koordination und Unterstützung von Forschungstätigkeit (etwa bezüglich der historischen Bedeutung des Musikers)
- Herausgabe einer Biographie oder von Schriften des Musikers

- Verleihung eines nach dem Musiker benannten Preises
- Organisation eines nach dem Musiker benannten Festivals
- Entscheidung über die Veröffentlichung unveröffentlichter Werke des Musikers
- Unterstützung junger Musiker, die sich mit dem Schaffen des Musikers auseinandersetzen

Grundlagenarbeit hat einen eigenständigen Wert. Dieser ist für sich genommen teilweise kommerziell nicht interessant, oft erweist sich Grundlagenarbeit jedoch – gerade langfristig betrachtet – auch in kommerzieller Hinsicht als lohnend, weil durch sie die Bekanntheit und das Renommee des (verstorbenen) Musikers gestärkt werden.

Dass man anstatt eines kommerziellen Verwerterers eine Stiftung mit der Wahrnehmung der Grundlagenarbeit betraut, hat den Vorteil, dass die Stiftung Grundlagenarbeit viel glaubwürdiger betreiben kann und dass es der Stiftung leichter fällt, an Drittmittel für ihre Arbeit zu gelangen. Allerdings ist darauf zu achten, dass die Stiftung vom kommerziellen Verwerter unabhängig genug ist und nicht der Eindruck entsteht, es handle sich um seinen verlängerten Arm.

Der Stiftungszweck der Grundlagenarbeit kann mit dem Zweck der Verwaltung des Musikernachlasses kombiniert werden. In der Regel ist es sogar ratsam, dass eine Verwaltungsstiftung gleichzeitig auch Grundlagenarbeit übernimmt.

Auch Stiftungen, die sich «nur» um Grundlagenarbeit kümmern, sind kostspielig. Für kleinere Musikernachlässe wird eine Stiftung deshalb weder zu Verwaltungszwecken noch zur Leistung von Grundlagenarbeit in Frage kommen.

## VII. Zusammenfassung

Die zwölf wichtigsten Punkte, die es bei der Nachlassplanung eines Musikers zu beachten gilt, sind in der folgenden Liste zusammengefasst:

1. Nachlassplanung beginnt bereits am Anfang einer Musikerkarriere. Um später über mehr Auswahlmöglichkeiten bei der Erarbeitung von Nachlassstrategien zu verfügen, sollten insbesondere die mit Verlagen und Labels abgeschlossenen Verträge (relativ) kurze Laufzeiten aufweisen oder Kündigungsmöglichkeiten beinhalten.
2. Wer seinen Nachlass plant, sollte wissen, woraus dieser besteht und woraus nicht. Deshalb sind detaillierte Aufstellungen über den gesamten dereinstigen Nachlassinhalt zu erstellen. Kommt Dritten die Verfügungsgewalt über Teile des musikalischen Schaffens des Musikers zu, ist dies genau zu erfassen.

3. Wer seinen Nachlass plant, sollte wissen, was er finanziell wert ist. Dazu ist der gesamte dereinstige Nachlassinhalt finanziell zu bewerten.
4. Die Nachlassplanung eines Musikers sollte sich nicht auf den musikalischen Teil des Nachlasses beschränken, sondern erfolgt mit Vorteil für den Gesamtnachlass.
5. Ob ein Musikernachlass relevant bleibt, ist beeinflussbar. Dazu sollte eine Strategie entwickelt und umgesetzt werden (siehe die Punkte 6 bis 11).
6. Es gilt Möglichkeiten zu finden, wie für den Nachlass Aufmerksamkeit hergestellt werden kann.
7. Der Nachlass sollte leicht zugänglich und die Nachlassberechtigten einfach erreichbar sein.
8. Es ist anzustreben, dass im Nachlassfall das gesamte musikalische Schaffen des Musikers unter einheitlicher Oberleitung steht. Um dies zu erreichen, können Rückkäufe und/oder Rücklizenzierungen nötig sein. Ist eine vollständige Konzentration nicht möglich, sollten Kooperationsvereinbarungen zwischen den Entscheidungsträgern abgeschlossen werden.
9. Die Nachlassverwaltung sollte die von ihr wahrzunehmenden Aufgaben identifizieren und intern zuweisen.
10. Entscheidungsblockaden innerhalb der Nachlassverwaltung gilt es zu verhindern. Die Nachlassverwaltung in Form einer schlichten Erbengemeinschaft ist daher in aller Regel ungeeignet.
11. Die Organisation der Nachlassverwaltung sollte noch zu Lebzeiten des Musikers festgelegt werden.
12. Sowohl die Erben des Musikers als auch mögliche Nachlassverwalter sind früh in die Nachlassplanung einzubeziehen.

✱

## Danksagung

Florian Schmidt-Gabain dankt Lionel V. Baldenweg, Graziella Contratto, Mathias Schönher und Thomas Strässle für die sorgfältige Durchsicht des Textes und die hilfreichen Anmerkungen.

à Son cher ami Gounod.

L'auteur

Wagner

Paris 18 Mars 1861

# TRISTAN UND ISOLDE

VON

## Richard Wagner.

Vollständige Partitur.

Der Besitz dieses Exemplares giebt nur dann ein Recht zur öffentlichen Aufführung des Werkes selbst, wenn der Besitzer durch eine nachweisliche Einigung mit dem Autor oder dessen Verlegern dieses Recht mit erworben hat.

Eigentum der Verleger für alle Länder.

Lipzig: Breitkopf & Härtel.

Pr. 36 Thlr. netto.

Eingetragen in das Kirchenbuch.

Carl Str. Zähl.

10000.

Erstausgabe einer Partitur von Richard Wagners Oper «Tristan und Isolde» mit einer eigenhändigen Widmung und Unterschrift des Komponisten, datiert 18. März 1861.

Manuskripte, handschriftliche Korrespondenz, von einem Musiker verwendete Instrumente und sonstige Memorabilia können einen beträchtlichen finanziellen Wert aufweisen (siehe S. 5 ff.). Die abgebildete Partitur wurde 2018 bei Koller Auktionen für 40'100 Franken verkauft.

# Das Zentrum für künstlerische Nachlässe

Das Zentrum für künstlerische Nachlässe (ZKN) wurde 2019 gegründet und widmet sich der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Nachlässen aus den Bereichen Kunst, Musik, Literatur, Architektur und Design. Es organisiert Konferenzen, Seminare und Vorträge, initiiert Forschungsprojekte und gibt Publikationen heraus.

Mit der Broschüre «Nachlassplanung für Musikerinnen und Musiker» startet das Zentrum für künstlerische Nachlässe eine Reihe von Broschüren, die insbesondere zukünftige Erblasserinnen und Erblasser sowie Erbinnen und Erben auf wichtige Punkte und Probleme hinweisen will, die es zu beachten gilt, wenn ein künstlerischer Nachlass auf die nächste Generation übergeht. In dieser Reihe werden des Weiteren erscheinen:

- «Nachlassplanung für Sammlerinnen und Sammler»
- «Nachlassplanung für Künstlerinnen und Künstler»
- «Nachlassplanung für Galeristinnen und Kunsthändler»



Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt,  
Präsident des ZKN

- «Nachlassplanung für Schriftstellerinnen und Schriftsteller»
- «Nachlassplanung für Verlegerinnen und Verleger»
- «Nachlassplanung für Architektinnen und Architekten»
- «Nachlassplanung für Designerinnen und Designer»

Die Reihe «Nachlassplanung für ...» richtet sich an eine internationale Leserschaft. Rechtliche Ausführungen beziehen sich jeweils auf das Schweizer Recht, weil das Zentrum für künstlerische Nachlässe seinen Sitz in Zürich hat.

Das Zentrum für künstlerische Nachlässe wird von Dr. Florian Schmidt-Gabain, Rechtsanwalt, und Prof. Dr. Thomas Strässle geleitet.

Dem Präsidium steht ein Advisory Board, das sich aus folgenden Personen zusammensetzt, zur Seite: Lionel V. Baldenweg, Graziella Contratto, Beatrix Ruf, Prof. Dr. Martino Stierli und Prof. Dr. Julia Voss.



Prof. Dr. Thomas Strässle,  
Literaturwissenschaftler, Vizepräsident des ZKN

Das Zentrum für künstlerische Nachlässe wird unterstützt durch:

